



Votum 2014/28 der Clearingstelle EEG zu Vertrauensschutz des EEG 2012

Wie weit geht der Vertrauensschutz für PV-Anlagen?

Zu Beginn des Jahres 2012 verunsicherten die Kürzungspläne der damaligen schwarz-gelben Bundesregierung die gesamte Photovoltaik-Branche. In bisher unbekanntem Ausmaß wurde die Einspeisevergütung für Photovoltaikanlagen mit Wirkung zum 01.04.2012 gekürzt. Die Kritiker, welche erhebliche Auswirkungen für die gesamten Branche befürchteten (und später Recht behielten), blieben ungehört.

Die Bundesregierung ließ sich jedoch zumindest erweichen, einige Regelungen zum Vertrauensschutz in das neue EEG aufzunehmen. Die Wichtigste betraf Gebäudeanlagen. Soweit sie bis 30.06.2012 in Betrieb genommen wurden, konnte der Anlagenbetreiber die Vergütungssätze des „alten“ EEG in Anspruch nehmen. Voraussetzung war, dass er vor dem 24.02.2012 nachweislich ein schriftliches oder elektronisches Netzanschlussbegehren unter Angabe des genauen Standorts und der zu installierenden Leistung der Anlage gestellt hatte (§ 66 Abs. 18 EEG 2012).

Die Anwendung dieser Regelung hat für Anlagenbetreiber Auswirkungen im Umfang von bis zu 20% der Einspeisevergütung. Bis heute gibt es zahlreiche Streitfälle zu der Frage, wann der gesetzliche Vertrauensschutztatbestand erfüllt ist, insbesondere was ein Netzanschlussbegehren unter Angabe des genauen Standorts und der zu installierenden Leistung der Anlage ist.

Die Clearingstelle EEG hatte sich bereits in ihrem Hinweis 2012/10 zur Auslegung dieser Regelung geäußert. Viele Details blieben jedoch umstritten, so dass die Clearingstelle sich nochmals mit § 66 Abs. 18 EEG beschäftigen musste. Im Votum 2014/28 vom 09.01.2015 hat sie über den Fall einer Email entschieden, welche der spätere Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber vor dem gesetzlichen Stichtag zuschickte. In dieser Mail kündigte der Anlagenbetreiber an, ein Grundstück mit einer Größe von 8.000 qm in einem bestimmten Gewerbegebiet zu kaufen, um eine PV-Anlage zu installieren. Die zuständige Gemeinde sei positiv eingestellt. Der Anlagenbetreiber fragte in der Mail: „Bereitet da die 500 kW Einspeisung auf Mittelspannungsebene Probleme?“



Der Netzbetreiber vertrat den Standpunkt, dass der Anlagenbetreiber sich nicht auf den Vertrauensschutz aus § 66 Abs. 18 EEG 2012 berufen könne. So sei die Email des Antragstellers bestenfalls als theoretische Anfrage zum Netzanschluss aufzufassen, nicht jedoch als Netzanschlussbegehren im gesetzlichen Sinne.

Die Clearingstelle EEG widersprach dieser Auffassung. Aus der Email gehe hervor, dass der Anlagenbetreiber bereits Gespräche mit der zuständigen Gemeinde geführt habe und den Kauf eines Grundstücks konkret plane. Dies spreche für die Ernsthaftigkeit des geplanten Projekts. Die Clearingstelle EEG legte dar, dass an ein Netzanschlussbegehren im Sinne der Vertrauensschutzregelung weniger Anforderungen zu stellen seien als an ein ausgefülltes Formular, mit dem eine Anlage zum Netzanschluss angemeldet werde. Da Netzanschlussbegehren regelmäßig in einem frühen Planungsstadium eingereicht würden, stehe der Anwendung von § 66 Abs. 18 EEG 2012 auch nicht entgegen, wenn der Anlagenbetreiber das Grundstück zum Zeitpunkt des Netzanschlussbegehrens noch gar nicht erworben habe.

Auch an einem weiteren Punkt trat die Clearingstelle EEG dem Netzbetreiber entgegen. Der Netzbetreiber stellte sich auf den Standpunkt, dass im vorliegenden Fall der Anlagenbetreiber in seiner Email nicht den genauen Standort der Photovoltaikanlage angegeben habe. Er argumentierte, dass der Verweis auf ein Gewerbegebiet und ein Grundstück mit der Größe von 8.000 qm bei Weitem nicht ausreichend sei. Die Clearingstelle EEG hielt dem entgegen, dass zwar im Regelfalle der geplante Anlagenstandort erst mit der Angabe von Straße und Hausnummer bzw. Flurstücknummer hinreichend gekennzeichnet sei. Im entschiedenen Fall berücksichtigte die Clearingstelle EEG zu Gunsten des Anlagenbetreibers jedoch, dass zum Zeitpunkt des Anschlussbegehrens für das noch nicht erschlossene Grundstück keine Straßenbezeichnung vergeben war. Entscheidend war aus Sicht der Clearingstelle EEG, dass der zum Zeitpunkt des Netzanschlussbegehrens geplante Anlagenstandort und der später tatsächlich realisierte Anlagenstandort identisch sind.

Erneut betonte die Clearingstelle EEG in ihrem Votum, dass die Voraussetzungen der Vertrauensschutzregelung des § 66 Abs. 18 EEG 2012 unter Beachtung ihres Sinns und Zwecks auszulegen seien. Ziel der Regelung sei es gewesen, fortgeschrittene Projekte unter den bei Projektbeginn herrschenden Konditionen zu Ende führen zu können. Ausreichend sei es folglich, wenn die später am



Rechtsanwalt Dr. Thomas Binder

Kanzlei für Solarenergie-Recht

angegebenen Standort in Betrieb genommene PV-Installation dasselbe Projekt sei, für welches das Netzanschlussbegehren gestellt wurde.

Dr. Thomas Binder

11.05.2015

Kanzlei für Solarenergie-Recht

Rechtsanwalt Dr. Thomas Binder

Jägerhäusleweg 23

79104 Freiburg

Tel. 0761/4589575-0

Fax 0761/4589575-9

www.pv-recht.de

E-Mail: binder@pv-recht.de